

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat I / Amt für Finanzen

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Ausschuss für Regionalentwicklung	04.03.2019						
Jugendhilfeausschuss	05.03.2019						
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	06.03.2019						
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit	07.03.2019						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	11.03.2019						
Kreisausschuss	19.03.2019						
Kreistag Uckermark	27.03.2019						

Inhalt:

Entwurf der Haushaltssatzung 2019/2020

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Bernd Brandenburg
Dezernent/in

Begründung:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2019 und 2020 wurde vom Kämmerer zum 15.01.2019 aufgestellt und daraufhin von der Landrätin am 17.01.2019 festgestellt.

Die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntgabe zur Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Landkreises Uckermark für die Jahre 2019/2020 für die Zeit vom 21.01.2019 bis zum 28.01.2019 erfolgte am 19.01.2019. Gleichzeitig wurde der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes inklusive seiner Anlagen auf der Internetseite des Landkreises Uckermark zur Einsichtnahme eingestellt.

Im Rahmen des Planungsprozesses des Doppelhaushaltes 2019/2020 wurden gemäß den Vorschriften des § 66 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 131 BbgKVerf alle für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Uckermark voraussichtlich anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen, entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen sowie notwendigen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

Soweit die sonstigen Finanzmittel des Landkreises den für die Aufgabenerfüllung notwendigen Finanzbedarf nicht decken, ist gemäß § 130 BbgKVerf eine Umlage nach den hierfür geltenden Vorschriften von den kreisangehörigen Gemeinden in Form einer Kreisumlage zu erheben.

Bei der Aufstellung der Haushaltssatzung kam daher nicht allein die Ermittlung der eigenen Haushaltsdaten des Landkreises Uckermark in Betracht.

Der Landkreis ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung verpflichtet, nicht nur den eigenen Finanzbedarf, sondern auch den der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und seine Entscheidungen in geeigneter Form offen zu legen. Es werden damit Anforderungen begründet, deren Rechtmäßigkeit und Überprüfbarkeit die Bestimmung des Umlagesatzes gewährleisten sollen.

Erst die Ermittlung des Finanzbedarfes der Gemeinden ermöglicht es, dass der Kreistag bei seiner Entscheidung über den Umlagesatz i. V. m. der Aufstellung des Kreishaushaltes eine Abwägungsentscheidung zwischen seinem eigenen Finanzbedarf und dem der kreisangehörigen Gemeinden treffen kann, ohne seine eigenen Interessen einseitig gegenüber den Aufgabeninteressen der kreisangehörigen Gemeinden durchzusetzen. Der Landkreis wird einer solchen Ermittlungspflicht dann gerecht, wenn er den kreisangehörigen Gemeinden zielgerichtet und auch zeitlich ausreichend Gelegenheit gibt, ihre Bedarfssituation in einer für die anzustellenden kreisweiten Abwägung geeigneten Weise darzustellen.

Hierzu hat der Landkreis Uckermark das in § 129 BbgKVerf geregelte Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Für das Land Brandenburg existieren im Hinblick auf den Umstand, dass der Kreisumlagehebesatz in der Haushaltssatzung festgelegt wird, besondere Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Kommunen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Haushaltssatzung (vgl. § 129 Abs. 1 BbgKVerf). Die Norm regelt zwei unterschiedliche Beteiligungsverfahren:

Zum einen schreibt das Gesetz vor, dass der Entwurf der Haushaltssatzung mit den amtsfreien Gemeinden und den Ämtern frühzeitig zu erörtern ist. Im Gegensatz zu dem in der

Vorschrift ebenfalls geregelten Einwendungsverfahren ist das Verfahren der frühzeitigen Erörterung nicht formalisiert.

Zum anderen fordert § 129 Abs. 1 BbgKVerf, dass der Entwurf der Haushaltssatzung nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe an sieben Tagen öffentlich auszulegen ist. Gegen den Entwurf können kreisangehörige Gemeinden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben.

Diese verfahrensrechtlichen Regularien dienen dem Ziel, den kreisangehörigen Gemeinden ein Anhörungsrecht vor der Entscheidung des Kreistages über die Höhe des Umlagesatzes einzuräumen. Nicht zuletzt bezweckt diese Vorschrift, dass die vom Bundesverwaltungsgericht verlangte Abwägung der gleichrangigen Finanzinteressen erfolgt und eine beliebige Aufgabenwahrnehmung und Festsetzung der Kreisumlage ausgeschlossen ist. Die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben wurden durch den Landkreis Uckermark eingehalten.

Ausgehend von diesem Ermittlungsgebot hat der Landkreis Uckermark im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsentwurfes und des Beteiligungsverfahrens zunächst nachfolgende Daten erhalten, eingeholt und im Ergebnis in seine Abwägung mit einfließen lassen.

Mit Schreiben vom 05.04.2018 wurden die kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen einer ersten Abfrage zur Einschätzung ihrer Finanzsituation in den Planungsprozess einbezogen.

Die Gemeinden wurden darin darüber in Kenntnis gesetzt, dass beabsichtigt ist, die Ermittlung des Finanzbedarfs der kreisangehörigen Gemeinden anhand der Datenermittlung und der Zusammenstellung aus den vorliegenden Haushalten und mittelfristigen Finanzplanungen der kreisangehörigen Gemeinden vorzunehmen. Für den Fall, dass aufgrund der Aktualität oder anderer Gründe andere oder ergänzende Informationen Berücksichtigung finden sollen, wurden sie um entsprechende Mitteilung gebeten.

Rückantworten dazu gingen ein von den Städten Angermünde, Prenzlau und Templin sowie von den Ämtern Gerswalde und Brüssow.

Die Stadt Angermünde teilte mit, auf welche Maßnahmen bei der Aufstellung der Haushaltssatzung 2018 verzichtet wurde, um über den gesamten Planungszeitraum einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt vorzulegen und liquide Mittel für die notwendigsten Investitionen zur Verfügung zu haben. Die liquiden Mittel würden dennoch nur für Investitionen in geringem Maße ausreichen, weshalb in 2018 nur Maßnahmen in den Haushaltsplan aufgenommen wurden, für die eine Förderung zu erwarten war. Der darüber hinaus bestehende Investitionsbedarf wurde dargestellt.

Die Stadt Prenzlau teilte mit, dass in der Haushaltsplanung für das Jahr 2019 zu diesem Zeitpunkt keine gravierenden Änderungen im Ergebnis- und Finanzplan zu erwarten sind. Plananpassungen wären aufgrund von Ergebnissen der neuesten Steuerschätzungen, geänderter Orientierungszahlen des Landes und abzuwartender Ausschreibungsergebnisse im Bereich der Bewirtschaftungsaufwendungen zu erwarten sowie erhöhte Personalaufwendungen aufgrund der Ergebnisse der Tarifverhandlungen zu berücksichtigen. Die vom Land ausgereichte Schlüsselzuweisung reiche nicht aus, um die an den Landkreis Uckermark abzuführende Kreisumlage in voller Höhe zu decken, und im investiven Bereich wären zusätzliche Maßnahmen zu erwarten, die eine Sicherstellung der Eigenanteile erfordere.

Die Stadt Templin wies auf konkrete Schwerpunkte ihres Finanzbedarfes hin, wie die Fortsetzung der institutionellen Förderung des Multikulturellen Centrum (MKC), die Mitfinanzie-

rung der Bahnstrecke Templin-Joachimsthal, die Erweiterung des Schulungsangebotes sowie die Verbesserung des Services des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ), Ausstattung der Stützpunkt- und Schwerpunktwehren und die Fortführung des Kreisstraßenbaus auf dem Gebiet der Stadt Templin.

Das Schreiben des Amtes Gerswalde verwies allgemein auf eine zu geringe Finanzausstattung des Amtes und der fünf Mitgliedsgemeinden. Es sei nur die Abdeckung von Pflichtaufgaben finanziell möglich. Anpassungen der Infrastruktur und der Ausbau der Radwege könnten nicht in erforderlichem Maße umgesetzt werden. Der Spielraum für die Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen sowie zur Aktualisierung der Bauleitplanung wäre eingeschränkt.

Vom Amt Brüssow wurde in konkreter Höhe der Finanzbedarf angemeldet zum Zuschuss des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Kindertagesbetreuung gemäß § 16 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg für 2019 und 2020 je amtsangehörigen Gemeinde und Jahr. Des Weiteren wurde auf den Finanzbedarf der Stadt Brüssow in Höhe von 2.000 € für die Mehraufwendungen zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Rahmen der Durchführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) § 28 Abs. 6 verwiesen. Im Schreiben des Amtes Brüssow wurde allgemein um Berücksichtigung gebeten, dass den kreisangehörigen Gemeinden zu wenig finanzielle Mittel zur Verfügung stünden, um die pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben wie Schule, Kita, Straßen, Katastrophenschutz und Abwasserbeseitigung zu realisieren.

Im Interesse einer transparenten Darstellung sind die eingegangenen Antworten als Anlagen beigefügt.

Nachdem sich aus dem fraktionsübergreifenden Antrag AN/109/2018 des Kreistages vom 20.06.2018 die Notwendigkeit zur Aufstellung einer Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2018 ergab, musste der Planungsprozess für die Haushaltsjahre 2019/2020 unterbrochen werden.

Im September 2018 wurde der reguläre Prozess zur Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes 2019/2020 wieder aufgenommen. Zu diesem Zeitpunkt lagen zwischenzeitlich die Ergebnisse der Steuerschätzungen Mai und dann auch Oktober 2018 vor, und viele Kommunen hatten ihre Haushaltsplanungen weit vorangetrieben oder abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund wurde eine aktualisierte Umfrage als geboten erachtet.

Mit Schreiben vom 28.11.2018 erfolgte daher eine aktualisierte Umfrage, mit der den kreisangehörigen Gemeinden nochmals die Möglichkeit gegeben wurde, zu ihrer Finanzsituation Stellung zu nehmen. Von besonderem Interesse waren hierbei Informationen zum voraussichtlichen Jahresabschluss 2018 sowie zur Haushaltsplanung 2019/2020, vor allem zu den Eckwerten wie ordentliches und außerordentliches Ergebnis, Finanzergebnis, Rücklagen aus Überschüssen und Finanzmittelbestand. Zusätzlich wurde um Mitteilung gebeten, in welcher Höhe und mit welchem Hebesatz die Kreisumlage in die jeweilige Planung 2019/2020 eingeflossen ist.

Rückantworten zu diesem Schreiben gingen mit Ausnahme des Amtes Gartz/Oder von allen amtsfreien Gemeinden und Ämtern des Landkreises Uckermark ein.

Um dem Kreistag alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für seine Entscheidungsfindung relevant sein können, werden auch diese Rückantworten als Anlage beigefügt.

Schließlich erhielten die Amtsdirektoren und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden des Landkreises Uckermark die Gelegenheit, den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Uckermark für die Jahre 2019/2020 am 06.02.2019 zu erörtern.

Der entsprechenden Einladung des Landkreises Uckermark kamen Vertreter/innen von zwei Ämtern und drei Städten nach, wobei die beiden Ämter insgesamt 11 Gemeinden repräsentierten. Somit waren an diesem Erörterungstermin 14 aller 34 kreisangehörigen Kommunen vertreten.

Innerhalb der Beratung erhielten die Anwesenden vom Kämmerer des Landkreises Uckermark anhand einer Präsentation differenzierte Erläuterungen zum Planungsprozess sowie zu den wesentlichen Eckdaten und Positionen des Haushaltsplanes 2019/2020.

Detailliert wurde auf die Notwendigkeit von Liquidität für die Durchführung von Investitionen eingegangen. Nachdem der Abbau von Liquidität im Jahr 2019 noch hauptsächlich durch die Investitionstätigkeit erfolgt, wird der Finanzmittelbestand ab 2020 planungsseitig außerdem durch die laufende Verwaltungstätigkeit abgebaut. Auch wenn planungsseitig zum 31.12.2020 noch ein positiver Finanzmittelbestand ausgewiesen wird, muss dabei bedacht werden, dass ein Vorhalten von Liquidität für mögliche Zahlungsverpflichtungen aus Rückstellungen notwendig ist. Dabei wurde auf die am 31.12.2020 noch planungsseitig vorhandenen Rückstellungsbestände in Höhe von 21,5 Mio. € verwiesen.

Anhand der Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandsarten innerhalb des Gesamthaushaltes und der Darstellung vieler Einzel-Leistungsarten wurde dargelegt, welche Hintergründe und Größenordnungen inzwischen die Sozialausgaben des Landkreises Uckermark ausmachen.

Weitere Schwerpunkte der Diskussion waren die Themen nicht gesetzlich normierte Leistungen und Investitionstätigkeit des Landkreises Uckermark sowie Darlegungen zum Abwägungsprozess zwischen dem Finanzbedarf des Landkreises Uckermark und dem der kreisangehörigen Gemeinden.

Während und im Anschluss an die Vorstellung des Entwurfes des Doppelhaushaltes 2019/2020 erhielten die Anwesenden Gelegenheit zur Darlegung ihrer finanziellen Interessenlage und die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Ebenfalls wurde auf die Fragen eingegangen, die bereits in Vorbereitung des Erörterungstermins schriftlich eingegangen sind.

Aufgrund von Hinweisen im Rahmen des Erörterungstermins ergaben sich Korrekturbedarfe im Vorbericht, die zu Abweichungen gegenüber dem Auslegungsexemplar führten.

So stand im Vorbericht des Auslegungsexemplars im zweiten Absatz auf Seite 25 der überflüssige Satz „Die durchschnittlichen monatlichen Kosten der Unterkunft pro SGB-II-Bedarfsgemeinschaft zeigen folgende Entwicklung:“. Dieser Satz mit Doppelpunkt implizierte die Vermutung, dass eine nun folgende Tabelle fehlen würde. Diese Tabelle wurde jedoch auf Seite 25 oben dargestellt und mit dem inhaltsgleichen Satz auf Seite 24 unten eingeleitet.

Des Weiteren soll gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 1 KomHKV der Vorbericht insbesondere darstellen, wie sich die wichtigsten Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit, das Vermögen und die Schulden in den dem Haushaltsjahr vorangegangenen zwei Haushaltsjahren entwickelt haben und im Haushaltsjahr entwickeln sollen.

Für die wichtigsten Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit enthält der Vorbericht des Auslegungsexemplars keine Angaben zu den dem Haushaltsjahr vorangegangenen zwei Haushaltsjahren.

Eine entsprechende Tabelle wurde im Punkt 3.3 „Investitionstätigkeit“ des Vorberichtes eingefügt.

Mit dem beiliegenden Protokoll über die Beratung zur Erörterung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2019/2020 mit den Amtsdirektoren und Bürgermeistern der amtsfreien Gemeinden des Landkreises Uckermark vom 06.02.2019 einschließlich der im Vorfeld der Erörterungen eingegangenen Fragen wird über den vollständigen Inhalt der Beratung informiert.

Da im Rahmen der Beurteilung der Finanzsituation der Gemeinden nicht lediglich eine Momentaufnahme zugrunde gelegt werden soll, wurde unter Berücksichtigung der Rückantworten und zwischenzeitlich aktuell vorliegender Jahresabschlüsse und Haushaltsplanungen die mit der Nachtragsplanung 2018 begonnene 10-Jahresbetrachtung zur Finanzsituation der kreisangehörigen Gemeinden fortgeschrieben. In den Fällen, in denen für 2019 noch keine Haushalte bzw. Angaben aus den Rückantworten vorlagen, wurde in der 10-Jahresbetrachtung auf die mittelfristige Planung der Vorjahre zurückgegriffen.

Hervorgehoben sei, dass für die kreisangehörigen Gemeinden oftmals aufgrund fehlender Jahresabschlüsse nur Haushaltsplanungen, also Veranschlagungen bzw. Schätzungen der Haushaltseinnahmen und –ausgaben vorlagen. Sofern Jahresabschlüsse vorhanden waren, bestätigte sich allerdings der Trend, dass positivere Ergebnisse erzielt werden als geplant. Dies kann ebenfalls für die Fälle geschlussfolgert werden, in denen nur Haushaltsplanungen vorliegen, die dann Rücklagen und positive Finanzmittelbestände ausweisen.

So zeigte zwar der Blick auf die Haushaltsplanungen der kreisangehörigen Gemeinden für das Jahr 2019, dass 17 der 34 umlagepflichtigen Gemeinden in ihrer Planung von einem negativen Jahresergebnis 2019 ausgehen. Dies trifft jedoch auch für die Haushalte 2019 und 2020 des Landkreises Uckermark zu. Entscheidender ist die Frage nach der Ausgleichsmöglichkeit des Haushaltes.

Dazu schreibt § 63 Abs. 4 BbgKVerf vor, dass das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen in jedem Jahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren in Plan und Rechnung auszugleichen ist. Es ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Sofern dieser primäre Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann, sehen die in der Kommunalverfassung und der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung enthaltenen Ausgleichsvorschriften ein mehrstufiges Verfahren zur Heranziehung von Ersatzdeckungsmitteln vor. Reichen diese aus, um den eigentlichen Fehlbedarf abzudecken, gilt der Haushalt als ausgeglichen. § 26 Abs 2 der KomHKV gibt hier explizit als Ersatzdeckungsmittel die Rücklage aus ordentlichem Ergebnis vor. Erst wenn ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten sowie nach Verwendung von Rücklagemitteln und von Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses nicht möglich ist, ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird.

Ein weiteres Indiz zur Beurteilung der Finanzsituation der kreisangehörigen Gemeinden ist neben dem Blick auf die geplanten Ergebnisse auch der Blick darauf, welche Kommune zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet ist.

Entsprechend den für die 10-Jahresbetrachtung vorliegenden Angaben weisen im Jahr 2019 nur sechs der 34 kreisangehörigen Kommunen kumulierte Fehlbeträge aus ordentlichem Ergebnis auf, wobei diese Informationen nur aus den mittelfristigen Planungen der Vorjahresplanungen entnommen werden konnten. Dem Landkreis Uckermark liegt tatsächlich zum derzeitigen Zeitpunkt noch kein Haushaltsplan mit einem Haushaltssicherungskonzept vor.

Unterzieht man dann im Folgenden diese sechs defizitären Haushalte einer differenzierteren Betrachtung, kann festgestellt werden, dass für eine Gemeinde zwischenzeitlich ein beschlossener Haushalt vorliegt, der keinen kumulierten Fehlbetrag mehr und somit auch kein Haushaltssicherungskonzept ausweist. Für die übrigen fünf Gemeinden kann festgestellt werden, dass diese für die Jahre 2019 bzw. 2020 bereits positive ordentliche Ergebnisse ausweisen. Ihre strukturelle Finanzsituation wird im Vorbericht des Haushaltplanes des Landkreises Uckermark für die Jahre 2019/2020 gesondert beurteilt.

Der Vorbericht beinhaltet ab Seite 41 entsprechende Ausführungen zur Ermittlung und Berücksichtigung der Finanzbedarfe der umlagepflichtigen Gemeinden bei der Festsetzung der Kreisumlage und stellt die 10-Jahresbetrachtungen aller 34 kreisangehörigen Gemeinden dar.

Ebenfalls Auskunft zu Finanz- und Steuerkraft der Gemeinden geben die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg im Auftrag des Ministeriums der Finanzen bereitgestellten Daten.

Nachdem per 01.04.2016 für 2016 die allgemeinen Schlüsselzuweisungen an die uckermärkischen Gemeinden noch bei 52.569.201 € und die Steuerkraft der uckermärkischen Gemeinden bei 70.828.263 € lagen, betrugen per 28.03.2018 für 2018 die allgemeinen Schlüsselzuweisungen 56.499.732 € und die Steuerkraft 79.769.678 €. Somit hat sich die Einnahmesituation der uckermärkischen Gemeinden innerhalb von zwei Jahren insgesamt um 5,62 % verbessert. Da sich die Einwohnerzahl der Uckermark in diesem Zeitraum um 2.316 Einwohner verringerte, errechnet sich bei einer Betrachtung pro Einwohner sogar ein noch stärkerer Anstieg. Neue pflichtige Aufgaben ohne Kostenausgleich wurden im o. g. Zeitraum nicht auf die Kommunen übertragen, und durch die Tarifabschlüsse war die gemeindliche Ebene gleichermaßen betroffen wie der Kreis.

Laut Orientierungsdaten vom 01.08.2018 ist für 2019 mit einer weiteren Verbesserung zu rechnen, indem bei den allgemeinen Schlüsselzuweisungen von 59.263.704 € und bei der Steuerkraft von 84.685.608 € ausgegangen wird. Diese Daten sind zwar noch keine endgültigen Werte. Sie dienen dem Begriff entsprechend lediglich der Orientierung, geben jedoch zumindest einen richtungsweisenden Hinweis.

Im Ergebnis dieser Überprüfungen lagen keine Anzeichen von struktureller Finanzschwäche der kreisangehörigen Gemeinden vor.

Bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2019/2020 konnte demzufolge vom festgestellten Finanzbedarf des Landkreises Uckermark berechtigterweise ausgegangen werden.

Der für 2019 ermittelte und über die Kreisumlage abzudeckende Finanzbedarf beträgt 62.025.590 €, der in Anlehnung an die mit der Planung berücksichtigten Umlagegrundlagen für 2019 in Höhe von 145.688.000 € einem Hebesatz von 42,57 v. H. entspricht. Für 2020

ergab sich dann bereits ein Finanzbedarf in Höhe von 65.736.992 €, der in Anlehnung an die mit der Planung berücksichtigten Umlagegrundlagen für 2020 in Höhe von 152.098.700 € einem Hebesatz von 43,22 v. H. entspricht.

Im Interesse der geltend gemachten Bedarfe und Schonung der gemeindlichen Haushalte wurde im Ergebnis des Abwägungsvorgangs der Doppelhaushalt 2019/2020 mit einem Hebesatz der Kreisumlage für 2019 und 2020 von einheitlich 42 v. H. aufgestellt, so dass sich im Ergebnishaushalt Defizite für 2019 in Höhe von 836.630 € und für 2020 in Höhe von 1.855.538 € ergeben. Im Finanzhaushalt erhöhen sich die Defizite durch die Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf 6.209.469 € und 5.275.518 € in 2020. Zum Ausgleich dieser Defizite ist der Rückgriff auf die Rücklage des ordentlichen Ergebnisses bzw. auf die bestehende Liquidität des Landkreises Uckermark vorgesehen.

Der Vorbericht des Haushaltsentwurfes 2019/2020 wurde mit den Angaben zum Finanzbedarf des Landkreises Uckermark für 2020 vervollständigt, was zu Abweichungen gegenüber dem Auslegungsexemplar führte.

Im Rahmen der Einwendungsmöglichkeiten gemäß § 129 Abs. 1 BbgKVerf lagen mit Schreiben vom 18. Februar 2019 Einwendungen der Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Passow, Pinnow, Schöneberg und Mark Landin gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2019/2020 vor. Die Abgabe der Stellungnahme der Gemeinden ist einheitlich durch den vertretungsberechtigten Amtsdirektor erfolgt. Demgemäß wurden die Einwendungen einer einheitlichen Erörterung unterzogen und mit der Drucksache BV/050/2019 dem Kreistag zur Beschlussfassung entsprechend § 129 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf vorgelegt.

Über die Einwendungen der Gemeinden beschließt der Kreistag gem. § 129 Abs. 1 S. 6 BbgKVerf in öffentlicher Sitzung (vgl. Drucksache BV/050/2019).

Innerhalb der Abwägung und Auswertung des vorliegenden Datenmaterials sowie der Durchführung des gesamten Beteiligungsverfahrens hat der Kreistag in gebotenem Maße neben dem Finanzbedarf des Landkreises auch den Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden in den Blick genommen, so dass der vorliegende Entwurf der Haushaltssatzung 2019/2020 dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - 01 Deckblatt, Inhaltverzeichnis, Haushaltssatzung, Vorbericht

Anlage 1 - 02 Gesamtplan

Anlage 1 - 03 Produktbereiche 11, 12

Anlage 1 - 04 Produktbereiche 21 - 24, 25 - 29

Anlage 1 - 05 Produktbereiche 31 - 35, 36

Anlage 1 - 06 Produktbereiche 41, 42

Anlage 1 - 07 Produktbereiche 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 61

Anlage 1 - 08 Ergebnisentwicklung, Umlagen und Sozialtransferleistungen, Rücklagen und Rückstellungen, Sonderposten, Verbindlichkeiten, Verpflichtungsermächtigungen, Budgets

Anlage 1 - 09 Deckungskreise

Anlage 1 - 10 Stellenplan 2019

Anlage 1 - 11 Stellenplan 2020

Anlage 1 - 12 Wirtschaftspläne

Anlage 2 - Beteiligung der Gemeinden - 1. Abfrage zur Ermittlung des Finanzbedarfes
Anlage 3 - Beteiligung der Gemeinden - aktualisierte Umfrage zur Ermittlung des Finanzbedarfes
Anlage 4 - Beteiligung der Gemeinden - im Vorfeld des Erörterungstermins eingegangene Fragen
Anlage 5 - Protokoll des Erörterungstermins mit den Amtsdirektoren und Bürgermeistern am 06.02.2019